Abfallanlagen und Deponien

A 2.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Die Kantone geben Aufschluss über deren Stand und die anzustrebende Entwicklung.

Art. 3 und 6 RPG

Die Kantone erstellen eine Abfallplanung. Insbesondere ermitteln sie ihren Bedarf an Abfallanlagen, vermeiden Überkapazitäten und legen die Standorte der Abfallanlagen fest.

Art. 31 USG

Die kantonale Abfallplanung umfasst unter anderem auch den Bedarf an Deponievolumen und die Standorte von Deponien (Deponieplanung). Die Kantone arbeiten bei der Abfallplanung zusammen.

Art. 4 VVEA

Die Kantone berücksichtigen die raumwirksamen Ergebnisse der Abfallplanung in ihrer Richtplanung. Sie weisen die in der Deponieplanung vorgesehenen Standorte in ihren Richtplänen aus und sorgen für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen.

Art. 5 VVEA

Der Regierungsrat verfasst unter Mitwirkung der Gemeinden, der Anlagenbetreibenden und der betroffenen Gemeindeverbände einen Bericht zur Abfallentsorgung und unterbreitet diesen dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme. Der Bericht legt die Entsorgungssituation (Bestandesaufnahme) dar, identifiziert Mängel und Lücken und zeigt auf, wie diese behoben werden können. Der Bericht stellt die Abfallplanung gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften dar und ist periodisch, mindestens alle 8 Jahre, den Verhältnissen und dem Stand der Abfalltechnik anzupassen.

§ 7 EG UWR

Herausforderung

Mit dem Bevölkerungs- und Wohlstandwachstum nehmen auch die Abfallmengen zu. Gleichzeitig werden heute die natürlichen Ressourcen übernutzt. Die heute überwiegend lineare Wirtschaft soll zunehmend in eine Kreislaufwirtschaft überführt werden. Produkte und Materialien sollen dabei lange im Kreislauf behalten werden. Dadurch werden Ressourcen geschont sowie Abfälle und Emissionen vermindert. Abfälle werden zunehmend zur Gewinnung von Sekundärrohstoffen genutzt.

umweltAARGAU 2017

Abfallanlagen haben Auswirkungen auf die Luft-, Lärm- und Verkehrsbelastung sowie auf das Landschaftsbild. Deshalb sind solche Anlagen vielerorts unerwünscht und die Suche nach neuen Standorten ist sehr schwierig.

Stand: November 2024

Die Entsorgungssicherheit liegt im öffentlichen Interesse. Der Kanton und die Gemeinden sind deshalb gefordert, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihren Beitrag zu leisten, dass geeignete Standorte für solche Anlagen gefunden werden.

Die Abfallwirtschaft läuft kantonsübergreifend. Akteure sind sowohl die öffentliche Hand als auch privatwirtschaftliche Betriebe.

Stand / Übersicht

Die bestehenden Anlagen zur Behandlung von Abfällen wie bspw. Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA), Kompostier- und Vergäranlagen, Bauabfallbehandlungsanlagen, Sonderabfallbehandlungsanlagen, Deponien oder Zementwerke werden im Bericht zur Abfallentsorgung nach § 7 EG UWR aufgeführt. Die Kennzahlen der Abfallwirtschaft werden jährlich in der Abfallstatistik ausgewiesen.

Im Jahr 2017 wurden im sogenannten Ressourcentrialog unter der Leitung des Kantons Aargau durch Organisationen aus der Wirtschaft, der Entsorgungsbranche, der Gesellschaft sowie der öffentlichen Hand gemeinsam 11 Leitsätze verabschiedet¹. Dies mit dem übergeordneten Ziel, die Richtung für eine mehrheitsfähige Ausgestaltung der künftigen Abfall- und Ressourcenwirtschaft aufzuzeigen. Diese Leitsätze bilden auch eine wichtige Basis für die künftige Abfallplanung des Kantons Aargau.

Geplante Erweiterungen und neue Vorhaben von Deponien sind Gegenstand der Beschlüsse 2.1 und 3.1. Das Vorhaben «Abfallkraftwerk erzo» in Beschluss 4.1 ist in Planung. Es bezweckt, die bei der Kehrichtverbrennung anfallende Energie zur Versorgung eines neuen Fernwärmenetzes und zur Stromproduktion sowie für den Betrieb einer Klärschlammtrocknungs- und Phosphorrückgewinnungsanlage zu nutzen. Weitere grössere Ausbauvorhaben sind nicht geplant.

Bei wesentlichen Änderungen oder Neubauten von KVA ist deren Aufnahme in den Richtplan zu prüfen. Das Geologische Tiefenlager für radioaktive Abfälle ist Gegenstand des Sachplanverfahrens des Bundes, das die räumliche Abstimmung, Mitwirkung und Mitbestimmung durch den Kanton sicherstellt.

¹ Die Leitsätze sind online verfügbar unter www.ressourcentrialog.ch.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Der Kanton beobachtet Entwicklungen in der Abfall- und Ressourcenwirtschaft vorausschauend und trägt mit raumplanerischen Mitteln zur Entsorgungssicher-
- B. Der Kanton unterstützt mit den Instrumenten der Raumplanung die Überführung der heutigen Abfall- und Ressourcenwirtschaft in eine Kreislaufwirtschaft und schafft räumliche Voraussetzungen für die umweltgerechte Entsorgung nicht verwertbarer Abfälle.
- C. Bei der Abfallplanung fördert der Kanton aktiv die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, den regionalen Planungsverbänden, den Zweckverbänden, den Verwertungs- und Entsorgungsbetrieben, den Nachbarkantonen und dem grenznahen Ausland.
- D. Der kantonale Bericht zur Abfallentsorgung nach § 7 EG UWR (Abfallplanung nach Art. 4 VVEA) sowie die Kenndaten der vom Kanton zu erstellenden jährlichen Abfallstatistik sind in der Richtplanung und den nachgelagerten Planungsverfahren als Grundlage zu berücksichtigen.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

- 1. Deponien allgemein
- 1.1 Falls bei der Planung und Realisierung von Deponien Konflikte mit anderen raumrelevanten Bereichen bestehen, hat die geologisch-hydrogeologische Standortsicherheit höchste Priorität.
- 1.2 Der Kanton unterstützt geeignete, regional abgestimmte private Projekte.
- 1.3 Falls kein privates Deponieprojekt umgesetzt werden kann, stellt der Kanton den erforderlichen Deponieraum in Zusammenarbeit mit den regionalen Planungsverbänden sicher.

Richtplan-Gesamtkarte

2. Deponien: Festsetzung

2.1 An der langfristigen Bereitstellung von genügend Deponieraum besteht ein übergeordnetes Interesse. Hierzu sind folgende Standorte festgesetzt:

Gemeinde	Lokalbezeichnung	Deponietyp ¹	Planquadrat
Auenstein	Jakobsberg	А, В	G5
Boswil, Kallern	Höll	А	17
Döttingen,	Buchselhalde	А	12
Tegerfelden			
Eiken	Chremet	А	E2
Frick	Erweiterung Seckenberg	A, B, C, D, E	E3
Mühlau	Au	А	K9
Seon	Emmet, Erweiterung Mitte	В	G6
Seon	Turbemoos	А	G7/H7
Waltenschwil,	Grüenweide ²	А	17
Boswil			

¹ Deponietyp nach Art. 35 VVEA.

3. Deponien: Zwischenergebnis/Vororientierung

3.1 An der langfristigen Bereitstellung von genügend Deponieraum besteht ein übergeordnetes Interesse. Die folgenden Vorhaben sind aufgrund ihres Projektstands als Zwischenergebnis oder Vororientierung aufgenommen:

Gemeinde	Lokalbezeichnung	Deponietyp ³	Stand	Planq.
Egliswil, Seengen	Rönnfeld	А	Zwischenergebnis	H7
 Wohlen	Fädehag	А	Zwischenergebnis	17
Birrhard	Steibode	Α	Vororientierung	14/15
Fisibach	Oberwies/	В	Vororientierung	K2
	Tschudiwald			
Leuggern	Rägehalde	В	Vororientierung	H1
Seon	Emmet, Erwei-	В	Vororientierung	G6
	terung Nord			
Seon	Emmet, Erwei-	В	Vororientierung	G6
	terung West			
Suhr	Oberholz ⁴	A, B, C, D, E	Vororientierung	F6/G6
 Würenlos	Steindler	Α	Vororientierung	K4

³ Deponietyp nach Art. 35 VVEA.

4. Abfallanlagen: Vororientierung

4.1 Die folgenden Vorhaben sind aufgrund ihres Projektstands als Vororientierung aufgenommen:

Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
Oftringen	Abfallkraftwerk erzo	D8

Richtplan-Gesamtkarte

Richtplan-Gesamtkarte

² Die Realisierung und der Betrieb der Aushubdeponie «Grüenweide» setzen den Abschluss der Auffüllung der Aushubdeponie «Höll» voraus.

⁴ Die Durchgängigkeit des nationalen Wildtierkorridors Suret muss erhalten bleiben.